



RATGEBER

# RECHT, STEUERN & FINANZEN

## So erhalten Geschenke die Freundschaft (Was Sie steuerlich bei Geschenken beachten sollten!)



Betrieblich veranlasste Geschenke dürfen nur dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie die Freigrenze von 35 EUR (netto) pro Empfänger und Wirtschaftsjahr nicht übersteigen.

Betrieblich veranlasst ist ein Geschenk immer dann, wenn durch die Zuwendung Geschäftsbeziehungen zur beschenkten Person angebahnt, gesichert oder verbessert werden sollen.

Achtung: Empfänger muss Geschenk versteuern

Grundsätzlich muss der Beschenkte den Wert des betrieblichen Geschenks als Betriebseinnahme erfassen, sprich versteuern. Dabei muss man zwischen privater und betrieblicher Verwendung unterscheiden:

- Bei einer privaten Verwendung des Geschenks muss der Beschenkte den Wert einmal als Betriebseinnahme und gleichzeitig als Privatentnahme erfassen.

- Bei betrieblicher Verwendung des Geschenks muss er dessen Wert als Betriebseinnahme erfassen. Er kann ihn aber sofort wieder als Betriebsausgaben abziehen bzw. über die Nutzungsdauer abschreiben.

Der Schenker kann seine Sachzuwendungen pauschal versteuern (§37b EStG).

Der Schenker zahlt pauschal 30% (zuzüglich Kirchensteuer und Soli) und teilt dies dem Empfänger mit, der dann keine Betriebseinnahme versteuern muss.

Das gilt auch, wenn der Unternehmer seinem Geschäftsfreund einen Blumenstrauß oder Flasche Wein zum Geburtstag oder Jubiläum schenkt.

Unsere Empfehlung:

Geschenke erhalten die Freundschaft, aber nur dann, wenn der Beschenkte dafür keine Steuern zahlen muss! Der Schenker sollte deshalb die pauschale Steuer übernehmen und dem Geschenk eine Visitenkarte beifügen, auf der steht, dass die Steuer schon bezahlt ist.

**Dipl.-Kfm. Alexander Ficht, Steuerberater, Rentenberater**